



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -
vom 19.03.2025, Az.: 50.5/699.1-2021-0019/ab**

**Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung
des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG:**

Die Firma Specht Agrar GbR betreibt am Standort Rauhbusch 2, 74670 Forchtenberg einen Schweinemastbetrieb mit 1.994 Mastschweineplätzen und hat am 27.03.2024 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung des Schweinemastbetriebs mit insgesamt 1.994 Mastschweineplätzen beantragt. Die Mastschweinehaltung wird auf Haltungsstufe 3 umgestellt. Dafür werden Ausläufe an die Ställe 2-4 angebaut und ein Mist- und Strohlager neu errichtet. Die Zahl der gehaltenen Tiere bleibt gleich. Das Vorhaben ist gem. § 1 Abs. 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 7.1.7.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Für das Vorhaben ist nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Aufgrund der gleichbleibenden Anzahl an Tieren kommt es zu keiner Erhöhung der Emissionen. Es liegen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vor, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Künzelsau, den 19.03.2025

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt